

## **Finanzkontrolle Schwarzarbeit auf dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb**

Stand: Oktober 2017



**Was sollte man machen, wenn plötzlich das Zollamt vor der Tür steht?  
Die Finanzkontrolle Schwarzarbeit kommt meist unerwartet zur Überprüfung  
des Betriebes. Welche Rechte und Pflichten hat der Arbeitgeber? Welche  
Rechte hat das Zollamt? Auf den folgenden Seiten werden alle Fragen rund um  
die Kontrolle des Zollamts geklärt.**

### Hinweis in eigener Sache

Das Informationsblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Alle Informationen wurden mit bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

## Inhaltsverzeichnis

1.	Zuständigkeit – Wer führt die Prüfung durch? .....	2
2.	Was genau überprüft der Zoll auf dem Betrieb eigentlich? .....	2
3.	Warum wird ausgerechnet dieser Betrieb überprüft? Zufall? .....	3
4.	Muss die Kontrolle angekündigt werden? .....	3
5.	Müssen sich die Prüfer ausweisen? .....	3
6.	Darf der Betriebsinhaber eine Kontrolle verweigern? .....	3
7.	Was sind die Pflichten des Arbeitgebers? .....	4
8.	Welche Rechte hat der Zoll? .....	4
	a) Betretungsrecht gem. § 4 Abs. 1 SchwarzArbG .....	4
	b) Identitätsfeststellung gem. § 3 SchwarzArbG .....	4
	c) Befragungsrecht § 3 Abs. 1 SchwarzArbG .....	4
	d) Recht zur Einsichtnahme von Unterlagen .....	5
9.	Dürfen die Geschäftsunterlagen auch mitgenommen werden? .....	5
10.	Was darf der Zoll nicht? .....	5
	<u>a)</u> Kein Betretungsrecht privater Wohnräume .....	5
	<u>b)</u> Prüfung durch FKS ≠ Durchsuchung .....	6
	<u>c)</u> Keine Offenlegung künftig entstehender Daten .....	6
	<u>d)</u> Dürfen Auskünfte verweigert werden? .....	7
11.	Was passiert, wenn die Mitarbeiter kein Deutsch sprechen?.....	7
12.	Wird die Kontrolle auch bei Abwesenheit des Arbeitgebers durchgeführt?.....	7
13.	Müssen alle Mitarbeiter ihre Arbeit einstellen? .....	8
14.	Mit wem arbeitet der Zoll zusammen?.....	8
15.	Was umfasst die Zusammenarbeit zwischen den Behörden? .....	8
16.	Ende der Prüfung.....	9

## **Rechte und Pflichten der Landwirte bei Betriebsprüfungen durch das Hauptzollamt**

### **1. Zuständigkeit – Wer führt die Prüfung durch?**

Das Hauptzollamt überprüft auch bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben die Einhaltung aller Vorschriften im Zuständigkeitsbereich der Zollverwaltung. Daher wurde bei der Oberfinanzdirektion Köln die Abteilung Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) eingerichtet. Die eigentliche Betriebsprüfung wird durch mehrere Prüfer (häufig in Uniformen) durchgeführt. Bei der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, die mit der Bekämpfung der Schwarzarbeit zusammenhängen, haben sie die gleichen Befugnisse wie die Polizeivollzugsbeamten.

### **2. Was genau überprüft der Zoll auf dem Betrieb eigentlich?**

Die Hauptzollämter haben nach § 2 Abs.1 SchwarzArbG (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz) einen gesetzlichen Prüfauftrag. Die Überprüfung beschränkt sich jedoch nicht nur auf Regelungen für die Schwarzarbeitsbekämpfung. Nach § 14 MiLoG (Mindestlohngesetz) ist die Zollverwaltung auch für die Prüfung der Einhaltung des Mindestlohngesetzes zuständig. Die folgende Liste enthält die wichtigsten Prüfungsbereiche der FKS. Es wird geprüft, ob

- der Arbeitgeber die sozialversicherungsrechtlichen Meldepflichten eingehalten hat. Der Meldepflichtige hat der Einzugsstelle für jeden Versicherten in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung bei verschiedenen Ereignissen wie beispielsweise bei Beginn oder Ende der Beschäftigung eine Meldung zu erstatten (vgl. § 28a SGB IV),
- der Arbeitgeber die verschiedenen Aufzeichnungspflichten (z.B. nach dem MiLoG) einhält,
- bei ausländischen Arbeitnehmern die erforderlichen Arbeitsgenehmigungen bzw. Aufenthaltstitel vorliegen,
- die allgemeinen Arbeitsbedingungen nach dem Mindestlohngesetz eingehalten werden (z.B. Arbeitsschutzbestimmungen),
- eine Scheinselbständigkeit vorgetäuscht wird,
- ggf. auch das Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) und das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) eingehalten werden,
- Sozialleistungsmissbrauch vorliegt (Beschäftigung von arbeitslos gemeldeten Personen ohne entsprechende Meldung)
- die generellen steuerlichen Pflichten eingehalten werden.

### **3. Warum wird ausgerechnet dieser Betrieb überprüft? Zufall?**

Wann genau der Zoll nach dem SchwarzArbG kontrollieren darf, ist gesetzlich nicht geregelt. Dem Merkblatt der FKS ist zu entnehmen, dass die Beschäftigten der FKS anlassbezogene und verdachtsunabhängige Prüfungen durchführen. Es besteht also kein Anlass zur Sorge, insbesondere wenn die Kontrolle verdachtsunabhängig ist. Sollte die Betriebsprüfung anlassbezogen sein, so ist es ebenfalls möglich, dass sich diese Prüfung gegen den Arbeitnehmer und nicht gegen den Arbeitgeber richtet. Regelmäßig finden automatische Datenabgleiche zwischen den zuständigen Behörden statt, sodass z.B. ein unberechtigter Erhalt von Sozialleistungen des Arbeitnehmers aufgedeckt wird (Erhalt von Arbeitslosengeld trotz eines wirksamen Arbeitsvertrags). Oft sind auch anonyme Anzeigen der Grund für den Besuch der Zollbeamten.

### **4. Muss die Kontrolle angekündigt werden?**

Nein, eine Kontrolle durch das Zollamt muss nicht angekündigt werden. Mit unangemeldeten Besuchen sollte auf jeden Fall gerechnet werden. Eine Prüfung nach § 2 SchwarzArbG ist ausreichend angeordnet, wenn sie unmittelbar vor Beginn der Prüfung mündlich bekannt gegeben wird (Urteil des FG Hamburg vom 20.10.10, AZ.: 4 K 34/10, <https://openjur.de/u/593030.html>). Eine Prüfungsverfügung der FKS muss daher auch grundsätzlich nicht schriftlich erlassen werden. Das Bundesfinanzgericht begründet dies dadurch, dass Ermittlungen zur Feststellung von Schwarzarbeit aussichtslos wären, würden sie vorher angekündigt (Urteil vom 23.10.2012, AZ.: VII R 41/10).

Die Zollbeamten dürfen grundsätzlich nur während der üblichen Arbeitszeiten eine Prüfung durchführen.

### **5. Müssen sich die Prüfer ausweisen?**

Alle Zollbeamten müssen sich auf Verlangen mit ihrem Dienstausweis ausweisen.

*Tipp: Notieren Sie sich Name und Dienstnummer des Einsatzleiters. Bei Problemen oder Rückfragen können Sie sich dann immer auf einen konkreten Namen beziehen.*

### **6. Darf der Betriebsinhaber eine Kontrolle verweigern?**

Nein, der Unternehmer darf die Kontrolle nicht verweigern. Er hat eine Mitwirkungs- und Duldungspflicht gem. § 5 SchwarzArbG. Das gleiche gilt für Arbeitnehmer, Auftraggeber und Dritte, die bei einer Prüfung angetroffen werden. Auch sie sind gesetzlich verpflichtet, diese Prüfungen zu dulden und an diesen mitzuwirken. Sollte zusätzlich noch eine Durchsuchung vorgenommen werden, darf der Unternehmer jedoch

darum bitten, mit der Durchsuchung bis zum Eintreffen des Anwalts zu warten. Es besteht allerdings keine Wartepflicht, jedoch muss ein Durchsuchungsbeschluss vorliegen.

## **7. Was sind die Pflichten des Arbeitgebers?**

Wie oben bereits beschrieben, hat der Arbeitgeber eine Duldungs- und Mitwirkungspflicht. Es besteht für den Arbeitgeber die Verpflichtung,

- die Personalien anzugeben,
- mitgeführte Ausweispapiere vorzulegen,
- Angaben über Beschäftigungsverhältnisse zu machen (z. B. Arbeitszeit, Entlohnung, Arbeitsvertrag, Auszahlungsmodalitäten),
- Lohn- Melde- und Aufzeichnungsunterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen.

Unabhängig von einer Prüfung durch die FKS ist der Arbeitgeber nach § 2a SchwarzArbG dazu verpflichtet, die Arbeitnehmer in forstwirtschaftlichen Unternehmen darauf hinzuweisen, ihren Personalausweis, Pass oder Ausweisersatz ständig mitzuführen und den Behörden der Zollverwaltung auf Verlangen vorzulegen. Dies gilt auch im Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten.

## **8. Welche Rechte hat der Zoll?**

Der Arbeitgeber muss folgende Rechte dulden und ggf. auch an ihnen mitwirken.

### **a) Betretungsrecht gem. § 4 Abs. 1 SchwarzArbG**

Die Prüfer dürfen Grundstücke und Geschäftsräume des Arbeitgebers während der Arbeitszeit betreten. Nicht davon umfasst ist das Betreten von Wohnräumen. Außerhalb der Arbeitszeit muss der Arbeitgeber die Prüfung durch den Zoll nicht ermöglichen.

### **b) Identitätsfeststellung gem. § 3 SchwarzArbG**

Der Zoll darf die Personalien angetroffener Personen wie Arbeitgeber, Arbeitnehmer oder Dritte (Kunden, Vertreter, Postboten usw.) kontrollieren. Zur Feststellung ihrer Identität können sie nach ihren Personalien befragt und um Aushändigung ihrer Ausweispapiere zur Überprüfung gebeten werden. Beförderungsmittel dürfen zwecks Identitätsüberprüfung auch angehalten werden.

### **c) Befragungsrecht § 3 Abs. 1 SchwarzArbG**

Die Zollbeamten dürfen von den Arbeitnehmern Auskünfte bezüglich der Einhaltung des Mindestlohns einholen. Die Kontrolleure dürfen alle Fragen stellen, die

direkt oder indirekt Aufschluss über die Zahlung des Mindestlohns geben können. Gefragt werden darf also nach der Grund- und Zusatzvergütung, ob und wann diese tatsächlich gezahlt wird, ob der Arbeitgeber bestimmte Beträge wieder zurückverlangt (z.B. für Unterkunft oder Verpflegung) oder wie viele Stunden tatsächlich gearbeitet wurden. Normalerweise findet die Befragung jedoch routinemäßig mithilfe eines vorgefertigten Fragebogens statt. Die Befragung Dritter ist unzulässig. Der Arbeitgeber darf bei der Befragung seiner Arbeitnehmer nur anwesend sein, wenn der Arbeitnehmer und der Ermittler dem zustimmen.

#### **d) Recht zur Einsichtnahme von Unterlagen**

Die Zollbeamten haben das Recht, Unterlagen, die die erforderlichen Informationen enthalten, einzusehen. Dazu gehören z.B. Arbeitsverträge, Lohnabrechnungen, Meldeunterlagen, Nachweis über gezahlte Löhne und Arbeitszeitaufzeichnungen sowie andere Geschäftsunterlagen, aus denen Umfang, Art und Dauer von Beschäftigungsverhältnissen abgeleitet werden können. Der Zoll hat auch einen Anspruch auf Übermittlung der Datensätze, wenn die für die Prüfung benötigten Daten nicht in Papierform vorliegen, sondern nur in Datenverarbeitungsanlagen gespeichert sind. Auch diese Unterlagen müssen vom Arbeitgeber bereitgestellt werden.

#### **9. Dürfen die Geschäftsunterlagen auch mitgenommen werden?**

Die Beamten dürfen Unterlagen auch mitnehmen, aber nur, wenn sie die Unterlagen beschlagnahmen. Dafür brauchen die Zollbeamten allerdings einen Beschlagnahmebeschluss. Haben die Zollbeamten diesen nicht, dann sollte der Unternehmer der Beschlagnahme unbedingt widersprechen. Dies hat folgende Gründe: Die FKS darf nur ganz bestimmte Unterlagen beschlagnahmen. Nehmen sie aber Unterlagen mit, die nicht dazugehören, so dürfen diese später nicht als Beweismittel dienen. Hat der Unternehmer diese aber aus freien Stücken mitgegeben, so sind die Unterlagen als Beweismittel zulässig.

#### **10. Was darf der Zoll nicht?**

Auch der Zoll muss sich an das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz halten.

##### **a) Kein Betretungsrecht privater Wohnräume**

Die Zollbeamten haben kein Recht, den privaten Wohnraum des Arbeitgebers zu betreten. Aufgrund des grundgesetzlich geschützten Bereichs der Wohnung (Art. 13 GG) sind sie, auch wenn der Wohnraum teilweise geschäftlich genutzt wird,

nicht befugt. Die Betretung ist nur mit Einverständnis des Wohnrechtsinhabers zulässig.

*Achtung: Der Arbeitgeber zwar eine Mitwirkungs- und Duldungspflicht aber der Zoll hat auch gleichzeitig das Recht auf Einsicht der Akten. Sollten die zur Prüfung erforderlichen Akten in den privaten Wohnräumen gelagert sein, so hat der Zoll zwar kein Betretungsrecht ohne Einverständnis des Wohnrechtsinhabers, aber den Arbeitgeber trifft die Pflicht, das ihm Mögliche zu tun, um eine Einsichtnahme in diese Unterlagen zu ermöglichen.*

*Das gleiche gilt, wenn sich die entsprechenden Geschäftsunterlagen in Räumen Dritter, wie z.B. bei der Buchstelle oder im Steuerbüro, befinden. Der Arbeitgeber hat dem Zoll die Einsichtnahme zu ermöglichen. Der Zoll hat jedoch kein Recht, die Geschäftsräume des Dritten zu betreten.*

*Eine Prüfung kann also nicht umgangen werden, indem man die Unterlagen im Wohnraum oder bei Dritten aufbewahrt.*

#### **b) Prüfung durch FKS ≠ Durchsuchung**

Die Prüfung durch die FKS ist auf keinen Fall mit einer Durchsuchung gleichzustellen. Die Zollbeamten dürfen nicht eigenständig Räume oder Schränke durchsuchen. Gleiches gilt für das selbstständige Öffnen/Aufhebeln von Schränken oder Öffnen von Türen durch einen Schlüsseldienst. Sollte zusätzlich eine Durchsuchung stattfinden, muss zuvor ein Durchsuchungsbeschluss (ggf. auch per Telefon) vom zuständigen Richter eingeholt werden. Der Betriebsinhaber oder ein Vertretungsberechtigter als Verantwortlicher hat nach § 106 StPO dabei ein Anwesenheitsrecht. Es gibt kein Recht der Ermittler auf eine heimliche Durchsuchung, es sollte also immer ein Mitarbeiter des Betriebs dabei sein.

*Tipp: Im besten Falle sollten immer zwei Personen anwesend sein (z.B. der Rechtsanwalt), die eventuell auch den gesamten Vorgang protokollieren. Die zweite Person könnte als Zeuge dienen, falls eine Vorschrift missachtet wurde.*

#### **c) Keine Offenlegung künftig entstehender Daten**

Grundsätzlich muss der Arbeitgeber auch elektronische Daten offenlegen. Nicht vom SchwarzArbG gedeckt ist die Anforderung von erst künftig entstehenden Daten durch die Zollbeamten. Dies entschied das Finanzgericht Münster im Urteil vom 12.2.2014 (Az.: 6 K 2434/13 AO). Hätten die Zollbeamten die Befugnis zur Datensammlung, so könnten sie bei der nächsten Kontrolle die gesammelten Daten als Vergleich zu den

bestehenden Daten nutzen. Jedoch bietet das SchwarzArbG für eine solche Maßnahme keine Grundlage, da die dort vorgesehenen Prüfungen hauptsächlich gegenwartsbezogen sind.

#### **d) Dürfen Auskünfte verweigert werden?**

Nach dem Rechtsgrundsatz, dass sich niemand selbst belasten muss, darf der Arbeitgeber von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch machen. Da ihn gleichzeitig die Mitwirkungspflicht trifft, muss er ausdrücklich erklären, dass er von seinem Recht der Aussageverweigerung auf bestimmte Fragen oder die Befragung in Gänze Gebrauch macht. Der Arbeitnehmer muss grundsätzlich auf die Fragen der Zollbeamten antworten, da ausschließlich der Arbeitgeber mit Sanktionen belegt werden kann (z.B. § 20 MiLoG; § 8 SchwarzArbG). Die Auskunft der Arbeitnehmer kann jedoch von diesem auf solche Fragen verweigert werden, deren Beantwortung den Angehörigen oder eine ihm nahestehende Person der Gefahr aussetzen, wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden (§ 5 Absatz 1 Satz 3 SchwarzArbG). Die Zollbeamten müssen über das Aussageverweigerungsrecht belehren, wenn die Begehung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit vermutet wird.

#### **11. Was passiert, wenn die Mitarbeiter kein Deutsch sprechen?**

Sollte es bei der Prüfung zu Sprachbarrieren kommen, kann die FKS einen Dolmetscher hinzuziehen. Führen die Zollbeamten eine anlassbezogene Kontrolle durch, dann haben sie oft die Dolmetscher bereits angefordert. Bei Verständnisschwierigkeiten wird grundsätzlich zunächst von einer Befragung abgesehen.

#### **12. Wird die Kontrolle auch bei Abwesenheit des Arbeitgebers durchgeführt?**

Sollte der landwirtschaftliche Betriebsinhaber oder ein Vertretungsberechtigter als Verantwortlicher für diese Kontrollen während einer Prüfung des Zolls nicht anwesend sein, haben die Mitarbeiter das Recht, ihn anzurufen und ihn über die Geschehnisse zu informieren. Die Kontrolle selbst findet jedoch unabhängig von der Anwesenheit des landwirtschaftlichen Betriebsinhabers oder dem Vertretungsberechtigten statt. Die Kontrolle setzt nicht voraus, dass sie persönlich vor Ort sind.

*Achtung: Am besten besprechen Sie mit Ihren Mitarbeitern im Vorfeld, wie eine solche Prüfung abläuft und wer welche Zuständigkeit hat. Es kommt häufig vor, dass die Beamten auch bewaffnet und überraschend auftauchen. Bitten Sie Ihre Mitarbeiter, Ruhe zu bewahren und nicht in Panik zu verfallen.*



### **13. Müssen alle Mitarbeiter ihre Arbeit einstellen?**

Nein, grundsätzlich müssen die Mitarbeiter ihre Arbeit nicht einstellen, da die Zollbeamten ohnehin nicht alle gleichzeitig überprüfen können. Es können aber auch andere Anweisungen Seitens der Zollbeamten getroffen werden. Das kann z.B. bei anlassbezogenen Kontrollen der Fall sein, wenn die Zollbeamten beispielsweise das Aufstellen in einer Reihe anordnen, um den Überblick zu behalten.

### **14. Mit wem arbeitet der Zoll zusammen?**

Die Behörden der Zollverwaltung werden bei den Prüfungen von vielzähligen anderen Behörden unterstützt. Automatische Datenabgleiche zwischen den Behörden finden häufig statt, um mögliche Unstimmigkeiten aufzudecken. Diese Datenabgleiche können die Grundlage für die anlassbezogenen Kontrollen sein. Nach § 2 Abs. 2

SchwarzArbG arbeitet der Zoll unter anderem mit folgenden Behörden zusammen:

- den Finanzbehörden,
- der Bundesagentur für Arbeit,
- der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen,
- den Einzugsstellen (§ 28i des SGB IV → Krankenkassen),
- den Trägern der Rentenversicherung,
- den Trägern der Unfallversicherung,
- den nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zuständigen Behörden,
- den in § 71 Abs. 1 bis 3 des Aufenthaltsgesetzes genannten Behörden,
- den für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden,
- den Polizeivollzugsbehörden des Bundes und der Länder auf Ersuchen im Einzelfall.

### **15. Was umfasst die Zusammenarbeit zwischen den Behörden?**

Die Behörden der Zollverwaltung und alle oben genannten Behörden sind verpflichtet, einander die für deren Prüfungen erforderlichen Informationen zu übermitteln. Liegen konkrete Anhaltspunkte für Verstöße vor, bei denen die ermittelnde Behörde nicht selbst zuständig ist, so wird die zuständige Behörde unterrichtet (z.B. schwere Arbeitsschutzmängel). Die Behörden stimmen ihre Einsätze aufeinander ab, wobei es auch zu einer Durchführung von gemeinsamen Einsätzen bei größeren zu prüfenden Betrieben kommen kann.

Wenn die FKS feststellt, dass

- Sozialversicherungsbeträge nicht entrichtet wurden,
- ausländische Staatsangehörige ohne Arbeitsgenehmigung beschäftigt wurden,
- bestimmte Mindestarbeitsbedingungen zum Schutz von Arbeitnehmern nicht eingehalten wurden oder
- Sozialleistungen zu Unrecht bezogen wurden,

dann leiten sie das jeweils erforderliche Ermittlungsverfahren eigenständig ein.

Gleichzeitig informiert das Zollamt die jeweils zuständige Behörde, z.B. die Krankenkasse, das Finanzamt oder die Ausländerbehörde. Diese Behörden veranlassen dann die weiteren Schritte.

### **16. Ende der Prüfung**

Über das Ergebnis der Prüfung ist eine Schlussbesprechung abzuhalten, es sei denn, dass sich nach dem Ergebnis der Prüfung keine Änderung der Besteuerungsgrundlagen ergibt oder dass der Steuerpflichtige auf die Besprechung verzichtet.

Nachdem die Prüfung durch die FKS beendet wurde, erfolgt eine Erstbewertung der Prüfungsergebnisse. Bei vermutetem Vergehen wird die entsprechende Datei an den Rentenversicherungsträger übermittelt. Die Rentenversicherung prüft, ob ein Beitragsschaden entstanden ist. Sollte dies der Fall sein, so folgt die Erstellung eines Gutachtens der Beitragsschäden für die FKS (zusätzlich zum Ergebnis der Betriebsprüfung an den Arbeitgeber). Bei festgestelltem Vergehen wird die Akte der Staatsanwaltschaft mit Zwischenbericht übergeben. Mögliche Folgen sind Ordnungswidrigkeitsverfahren, Beitragsverfahren und/oder Strafverfahren. Der Arbeitgeber wird in diesen Fällen über seine Rechte und Pflichten informiert.